



Lindern, den 29. April 2021

W a h l b e k a n n t m a c h u n g
für die Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters am 12. September 2021

Gemäß § 45b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich Folgendes bekannt:

I. Wahltag

Am 12. September 2021 wird in der Gemeinde Lindern eine neue Bürgermeisterin / ein neuer Bürgermeister (Direktwahl) gewählt. Eine eventuelle Stichwahl findet am 26. September 2021 statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am **Montag, dem 26. Juli 2021, bis 18.00 Uhr** bei der Gemeindewahlleiterin der Gemeinde Lindern, Kirchstr. 1, 49699 Lindern einzureichen.

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Direktwahl sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften der §§ 21 ff. i.V.m. § 45 d NKWG sowie der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Er muss außerdem von mindestens 42 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet,

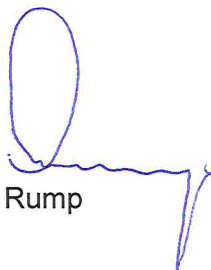
so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Unterstützungsunterschriften sind für den bisherigen Amtsinhaber nicht erforderlich. Außerdem sind von den Unterschriften nach § 21 Absatz 10 und § 45 d Absatz 4 NKWG die nachfolgenden Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- Die LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)

V. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover ihre Beteiligung an der Wahl bis zum **14. Juni 2021** angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.



Rump